

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 298 - 299

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wie das Gesetz — §. 211 d. A.G.B.D. erfordert — von einem Naturereignisse ist hier ohnedieß keine Rede — durch irgend einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Nothfrist verhindert worden sei.

Daß als ein solcher Zufall der oberlandesgerichtliche Beschluß vom 14. Juni 1884, durch welchen das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte abgewiesen wurde, nicht erachtet werden kann, ist klar. Denn die Möglichkeit einer solchen Abweisung mußte von dem Kläger im Hinblick auf die über die Bewilligung des Armenrechtes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorausgesehen werden. Urtheil vom 13. Mai 1885; Reg.-Nr. I. 31/85.

Obligationenrecht. Darlehensaufnahme eines Minderjährigen. Anerkennung nach eingetretener Großjährigkeit. (Bayer. R. und gem. Recht.)

J. hatte als Minderjähriger zur Bewirthschaftung eines ihm gehörigen Anwesens mehrfache Darlehen aufgenommen. Nach erreichter Großjährigkeit wurde er auf Rückzahlung verklagt und dazu auch vom Oberlandesgerichte München verurtheilt, welches zwar von der rechtlichen Annahme, daß für J. aus den ohne Zustimmung seines Curators eingegangenen Darlehensverträgen keine rechtliche Verbindlichkeit erwachsen sei, ausging, dabei zugleich aber auch die Thatsache feststellte, daß J. nach erreichter Großjährigkeit den Willen, das darlehensweise Empfangene zurückbezahlen, dem diese acceptirenden Darleiher kundgegeben und somit seine Verpflichtung anerkannt habe. (Bayer. R. Thl. IV cap. I §. 24 a. G., nebst Anm. lit. g; const. 1 u. 2 C. 2, 46). Das oberste Landesgericht verwarf die hiegegen eingelegte Revision mit folgenden Ausführungen:

Wohl könnte eine einseitige Anerkennung eines

rechtlich bedeutungslosen Darlehensgeschäfte seitens des später großjährig gewordenen Darlehensnehmers diesem Darlehensgeschäfte rechtlichen Bestand nicht verschaffen und daher auch eine Klage aus demselben nicht erzeugen, da eine solche Anerkennung eben nichts Anderes, als das Zugeständniß eines nichtigen Vorganges wäre. Aber sobald die Betheiligten nach Wegfall des Hindernisses der Rechtswirksamkeit jenes Vorganges ausdrücklich oder durch concludente Handlungen darüber übereinkommen, daß das fragliche Rechtsgeschäft Rechtswirksamkeit haben soll, gelangt auch ein von Anfang an ungiltiges Rechtsgeschäft zur Rechtswirksamkeit.

cf. Windscheid, Pand. §. 83, Ziff. 2 Note 8 und §. 412 a.

Nun hat Berufungsrichter eigens festgestellt, daß eine verpflichtende Anerkennung (confirmatio) der fraglichen Darlehensgeschäfte Seitens des J. nach erreichter Großjährigkeit stattgefunden habe.

Revisionskläger will zwar geltend machen, diese Feststellung komme mit dem bayer. Landrechte insofern in Widerspruch, als nicht zugleich festgestellt sei, daß J. seine Anerkennungs-Erklärung in dem Bewußtsein abgegeben habe, es stehe eine ihn nicht verpflichtende Handlung in Frage. In diesem Punkte habe Berufungsrichter sich vielmehr dahin ausgesprochen, es komme auf den Nachweis dieses Bewußtseins überhaupt nicht an, da es sich hier um die Kenntniß des Rechts handle und sich Niemand auf den Mangel dieser Kenntniß mit Erfolg berufen könne.

Allein, wenn auch nach bayer. Landrechte, sowie nach gemeinem Rechte der Rechtsirrtum gleich dem thatsächlichen Irrthume unter besonderen Voraussetzungen (im Falle einer ignorantia invincibilis) entschuldigt werden kann, und insoweit also